

Satzung des TSV Over/Bullenhausen	Satzung des TSV Over/Bullenhausen neu
Bisherige Satzung	Satzungsvorschlag mit Änderungsmarkierungen
A Allgemeines	A Allgemeines
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein OVER / BULLENHAUSEN von 1931 e.V. (kurz TSV OVER / BULLENHAUSEN). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal, Ortsteil Over. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren. 2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern. 3. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstandes, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder. 4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein OVER / BULLENHAUSEN von 1931 e.V. (kurz TSV OVER / BULLENHAUSEN). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal, Ortsteil Over. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren. 2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche und soziale Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern. 3. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstandes, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder. 4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.
8. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Niemand darf durch unangemessene Vergütung oder zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

B Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils ist ausreichend. § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit dieser vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

~~6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

- ~~7.6~~ Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.

- ~~8.7~~ In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- ~~9.8~~ Niemand darf durch unangemessene Vergütung oder zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

- ~~10.9~~ Der Verein ist Mitglied im

- Kreissportbund
- Landessportbund
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

B Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils ist ausreichend. § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit dieser vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen unterworfen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstands. Der Antrag gilt als

<p>den erlassenen Ordnungen unterworfen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstands. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Monaten nach Abgabe des Antrages abgelehnt worden ist. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.</p> <p>3. Die Mitgliedsdauer ist unbefristet. (Ausnahme Mitgliedschaft auf Zeit)</p> <p>4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird.</p> <p>5. Folgende Mitgliedschaften gibt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Mitglieder Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des Vereins ergeben. • Mitglieder auf Zeit Für sie gilt das gleiche, wie für die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer eines vom Verein angebotenen Kurses erworben. • Ehrenmitglieder Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz vorschlagen. Einzelheiten zu Ehrungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen. • Passive Mitglieder Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. • Jugendliche Mitglieder Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt man als Jugendlicher. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen sie kein aktives oder passives Wahlrecht. 	<p>angenommen, wenn er nicht durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Monaten nach Abgabe des Antrages abgelehnt worden ist. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.</p> <p>3. Die Mitgliedsdauer ist unbefristet. (Ausnahme Mitgliedschaft auf Zeit)</p> <p>4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird.</p> <p>5. Folgende Mitgliedschaften gibt es:Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Aktive Mitglieder Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des Vereins ergeben. • Mitglieder auf Zeit Für sie gilt das gleiche, wie für die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer eines vom Verein angebotenen Kurses erworben. • Passive Mitglieder Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. • Ehrenmitglieder Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz vorschlagen. Einzelheiten zu Ehrungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen. • Passive Mitglieder Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. • Jugendliche Mitglieder Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt man als Jugendlicher. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen sie kein aktives oder passives Wahlrecht.
---	---

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30. September erfolgen. Sie wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über Ausnahmen, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand. Er muss dabei einen strengen und einheitlichen Maßstab anlegen.
5. Bei Austritt aus der spielzeitgebundenen Abteilung Fußball kann eine Befreiung vom Beitrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Serien- bzw. Halbserienende erfolgen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.
7. Abteilungskündigungen sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand einzureichen.
8. Die Kündigungsfristen sind den jeweiligen Abteilungsordnungen zu entnehmen. Enthalten diese keine Kündigungsfristen, ist eine Kündigung zum Halbjahresende mit der Frist von einem Monat möglich.

§ 5
Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur schriftlich ~~mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Vorstand bis spätestens 30. September~~ zum 30.6. bzw. 31.12 eines Jahres erfolgen. ~~Sie wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam.~~
3. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über Ausnahmen, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand. Er muss dabei einen strengen und einheitlichen Maßstab anlegen.
5. Bei Austritt aus der spielzeitgebundenen Abteilung Fußball kann eine Befreiung vom Beitrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Serien- bzw. Halbserienende erfolgen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.
7. Abteilungskündigungen sind ebenfalls schriftlich an den ~~Vorstand~~ Verein einzureichen.
8. Die Kündigungsfristen sind den jeweiligen Abteilungsordnungen zu entnehmen. Enthalten diese keine Kündigungsfristen, ist eine Kündigung zum Halbjahresende mit der Frist von einem Monat möglich.

§ 5
Ausschluss ~~und Streichung von der Mitgliederliste~~ aus dem Verein

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:

- Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, bei Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, die erste Mahnung ist erst 1 Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung zu benutzen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
3. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht steht den Minderjährigen persönlich und nicht ihren Erziehungsberechtigten zu.

- Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
 - **Grob unsportliches Verhalten.**
3. ~~Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, bei Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, die erste Mahnung ist erst 1 Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.~~ Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. ~~Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.~~
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung zu benutzen.
3. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
4. Jedes Mitglied, das das ~~14~~**16**. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des

4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Ebenso ist den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist bei dem jeweiligen Abteilungsleiter zu beantragen. Dessen Zustimmung muss durch den Vorstand bestätigt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
7. Den Mitgliedern ist vereinsschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.
8. Jeder Anschriften- und Kontowechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
9. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht gewerblich genutzt bzw. Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht steht den Minderjährigen persönlich und nicht ihren Erziehungsberechtigten zu.

5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Ebenso ist den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. **Den Mitgliedern ist vereinsschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.**
- ~~6. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist bei dem jeweiligen Abteilungsleiter zu beantragen. Dessen Zustimmung muss durch den Vorstand bestätigt werden.~~
- ~~7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.~~
- ~~8. Den Mitgliedern ist vereinsschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.~~
- ~~9.6. Jeder Änderung der Bankverbindung sowie der Kontaktdaten ist dem Verein Anschriften- und Kontowechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.~~
- ~~10. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht gewerblich genutzt bzw. Dritten zur Verfügung gestellt werden.~~

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die von der Mitgliederversammlung in den Abteilungen beschlossene Beitragsordnung. Für die Nutzung bestimmter Abteilungen werden Beiträge, für zusätzliche Kurse Kursgebühren erhoben.
3. Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge) sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch halbjährlich bezahlt werden. Kursgebühren sind vor Beginn der Kurse zu bezahlen.
4. Ein Zurückhaltungsrecht haben die Mitglieder nicht.
5. Grundbeiträge und Vereinsaufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, Kurs- und Verwaltungsgebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
6. Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird auf den Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
7. Alle männlichen Mitglieder zwischen 14 und 60 Jahren sind, im Rahmen ihrer Beitragspflicht dazu verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ausgenommen sind im Verein ehrenamtlich tätige oder passive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit. Über die Länge dieses Arbeitsdienstes und die Höhe der Gebühr bei Nichtverrichtung gibt die Beitragsordnung Auskunft.
8. Eine Beitragsermäßigung für jugendliche Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag auch für die Mitglieder beschließen, welche dieses Alter überschritten haben, sich aber noch in der Berufsausbildung befinden oder den Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 7 Beitrag

- ~~1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.~~
- ~~2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die von der Mitgliederversammlung in den Abteilungen beschlossene Beitragsordnung. Für die Nutzung bestimmter Abteilungen werden Beiträge, für zusätzliche Kurse Kursgebühren erhoben.~~
- ~~3. Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge) sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch halbjährlich bezahlt werden. Kursgebühren sind vor Beginn der Kurse zu bezahlen.~~
- ~~4. Ein Zurückhaltungsrecht haben die Mitglieder nicht.~~
- 5.1. Grundbeiträge und Vereinsaufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, Kurs- und Verwaltungsgebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- 6.2. Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird auf den Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. ~~und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.~~
- ~~7. Alle männlichen Mitglieder zwischen 14 und 60 Jahren sind, im Rahmen ihrer Beitragspflicht dazu verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ausgenommen sind im Verein ehrenamtlich tätige oder passive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit. Über die Länge dieses Arbeitsdienstes und die Höhe der Gebühr bei Nichtverrichtung gibt die Beitragsordnung Auskunft.~~
- ~~8. Eine Beitragsermäßigung für jugendliche Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag auch für die Mitglieder beschließen, welche dieses Alter überschritten haben, sich aber noch in der Berufsausbildung befinden oder den Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.~~

9. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag durch den Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
10. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren vom Verein nicht zu vertretender Ausfälle von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

C Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- ~~9. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag durch den Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.~~
- ~~10. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren vom Verein nicht zu vertretender Ausfälle von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.~~

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

C Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Vorstand durch Bekanntmachung in der ortsansässigen Presse und durch Aushang unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Den Anträgen ist eine Begründung beizulegen. Alle rechtzeitig vor der Veröffentlichung eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Nach der Veröffentlichung eingegangene Anträge müssen der Mitgliederversammlung nicht gesondert mitgeteilt werden.
3. Zur Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Die 14 bis 18 Jährigen üben ihr Stimmrecht selbst aus. Bei Beschlussfassung über Vermögensfragen ist Volljährigkeit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderungen (§ 14) und der Auflösung des Vereins (§ 15) ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom ~~Vorsitzenden nach Beratung mit dem~~ Vorstand ~~durch Bekanntmachung in der ortsansässigen Presse und durch~~ Aushang unter gleichzeitiger ~~Veröffentlichung der Tagesordnung bei~~ unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen ~~schriftlich mit Angabe der Tagesordnung~~ einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der ~~Jahreshauptversammlung~~ Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle abgegeben werden. ~~Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.~~ Den ~~schriftlichen~~ Anträgen ist eine Begründung beizulegen. ~~Alle rechtzeitig vor der Veröffentlichung eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Nach der Veröffentlichung eingegangene Anträge müssen der Mitgliederversammlung nicht gesondert mitgeteilt werden.~~
3. Zur Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. ~~Die 14 bis 18 Jährigen üben ihr~~ Das Stimmrecht ~~selbst aus~~ kann nur persönlich ausgeübt werden. ~~Bei Beschlussfassung über Vermögensfragen ist Volljährigkeit erforderlich.~~
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

<p>7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzungsänderungen (§ 14), Auflösung des Vereins (§ 15), Änderung des Vereinszweckes (§ 2). • Veräußerung von Vereinskapi­tal über EURO 5.000,-. Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen in einer Höhe ab EURO 2.500,- erfordern. • Gewährung von Bürgschaften. • Festsetzung der Grundbeiträge und Aufnahmegebühren. • Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. • Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichts. • Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer. • Entlastung des Vorstandes • Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer • Änderungen von Ordnungen <p>8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll.</p> <p>10. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.</p>	<p>6. Bei Satzungsänderungen (§ 14) und der Auflösung des Vereins (§ 15) ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Satzungsänderungen (§ 14), und über die Auflösung des Vereins (§ 15), • Änderung des Vereinszweckes (§ 2). • Veräußerung von Vereinskapi­tal über EURO 5.000,-. Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen in einer Höhe ab EURO 2.500,- erfordern. • Gewährung von Bürgschaften. • Festsetzung der Grundbeiträge und Aufnahmegebühren. • Beschlussfassung von zu Anträgen an die Mitgliederversammlung • Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichts • Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer. • Entlastung des Vorstandes • Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer • Änderungen von Ordnungen <p>8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll. Für diese Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.</p>
--	---

11. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gegebene Tagesordnung herbeigeführt werden.
12. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 11
Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

der Vorstandsvorsitzende
 das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen
 das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen
 das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik
 das Vorstandsmitglied für Abteilungen
 das Vorstandsmitglied für Freizeitsport
 das Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
 das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 das Vorstandsmitglied zur besonderen Verwendung.

~~10. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.~~

~~11. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gegebene Tagesordnung herbeigeführt werden.~~

~~12. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.~~

**§ 11
Vorstand**

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus, 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Vorstand für Finanzen
3. Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.

- ~~4. Dem Vorstand gehören an:~~

~~der Vorstandsvorsitzende
 das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen
 das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen
 das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik
 das Vorstandsmitglied für Abteilungen
 das Vorstandsmitglied für Freizeitsport
 das Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
 das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 das Vorstandsmitglied zur besonderen Verwendung.~~

<p>2. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens 6, höchstens 8 Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder für Abteilungen, für Jugendarbeit, für Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Sozialfragen werden in Jahren mit gerader Endzahl, die restlichen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.</p> <p>4. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber auch nur eine Stimme.</p> <p>5. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl erforderlich.</p> <p>6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>7. Der Vorstand hat nach Anhörung des Abteilungsleiters das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.</p>	<p>2. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens 6, höchstens 8 Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder für Abteilungen, für Jugendarbeit, für Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Sozialfragen werden in Jahren mit gerader Endzahl, die restlichen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.</p> <p>4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig. Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ist zulässig.</p> <p>5. Der 1. Vorsitzende wird in Jahren mit gerader Endzahl, der Vorstand für Finanzen in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.</p> <p>6. Der 2. Vorsitzende wird im Rahmen einer Vorstandssitzung aus dem Vorstandsgremium gewählt.</p> <p>4. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber auch nur eine Stimme.</p> <p>5-7. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl erforderlich.</p> <p>8. Dem Vorstand obliegt dieAufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>6-9. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>7. Der Vorstand hat nach Anhörung des Abteilungsleiters das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.</p>
---	---

8. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein. Er bestimmt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Vereinspolitik.
9. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
10. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden nimmt ein Vertreter wahr, auf den dann die Bestimmungen über den Vorstandsvorsitzenden analog Anwendung finden.
11. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Tagungen, Abteilungsversammlungen ausgenommen.
12. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende den Ausschlag.
13. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind
- der Vorstandsvorsitzende
 - das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen
 - das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.
14. Das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik ist für die technische Betreuung der Anlagen zuständig, so dass die Anlagen erhalten bleiben und zweckentsprechend genutzt werden können.
15. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit richtet seine Aufgabenstellung auf die Redaktion der Vereinsinformationen und die Protokollführung im Vorstand.
16. Das Vorstandsmitglied für Freizeitsport koordiniert die Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Freizeitsports im Verein.

- ~~8. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein. Er bestimmt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Vereinspolitik.~~
- ~~9. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.~~
- ~~10. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden nimmt ein Vertreter wahr, auf den dann die Bestimmungen über den Vorstandsvorsitzenden analog Anwendung finden.~~
- ~~11. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Tagungen, Abteilungsversammlungen ausgenommen.~~
- ~~12.10.~~ Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt der 1. ~~Vorstandsv~~Vorsitzende den Ausschlag.
- ~~13. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind~~
- ~~• der Vorstandsvorsitzende~~
 - ~~• das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen~~
 - ~~• das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.~~
- ~~14. Das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik ist für die technische Betreuung der Anlagen zuständig, so dass die Anlagen erhalten bleiben und zweckentsprechend genutzt werden können.~~
- ~~15. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit richtet seine Aufgabenstellung auf die Redaktion der Vereinsinformationen und die Protokollführung im Vorstand.~~
- ~~16. Das Vorstandsmitglied für Freizeitsport koordiniert die Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Freizeitsports im Verein.~~

17. Das Vorstandsmitglied für Abteilungen stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Abteilungen dar, berät bei der Koordination des Sportbetriebs und ist für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen alle Sportarten beteiligt sind, zuständig.

18. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder für Steuer und Finanzen, Jugendarbeit sowie Rechts- und Sozialfragen sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder dürfen Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Sie bestimmen zugleich ihre Rechte und Pflichten. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.
2. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder der Ausschüsse gewählt.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt.
2. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.

~~17. Das Vorstandsmitglied für Abteilungen stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Abteilungen dar, berät bei der Koordination des Sportbetriebs und ist für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen alle Sportarten beteiligt sind, zuständig.~~

~~18. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder für Steuer und Finanzen, Jugendarbeit sowie Rechts- und Sozialfragen sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt.~~

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand ~~bzw. Vorstandsmitglieder dürfen~~darf Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Sie bestimmen zugleich ihre Rechte und Pflichten. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.
- ~~2. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder der Ausschüsse gewählt.~~

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt.
2. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.

3. Die Rechnungsprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen nach Schluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen.
4. Dies müssen sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

D Sonstige Bestimmungen

3. Die Rechnungsprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen nach Schluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen.
4. Dies müssen sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

D Sonstige Bestimmungen

§ 14

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 15
Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Sportordnung
 - e) Ehrungsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

**§ 14
Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen und das Vorstandsmitglied für Finanzen zu Liquidatoren ernannt.

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Wenn erforderlich.

E Schlussbestimmungen

**~~§ 14~~
~~Satzungsänderungen~~**

- ~~1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.~~

**~~§ 15~~
~~Auflösung des Vereins~~**

- ~~1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.~~
- ~~2.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der Vorstandsvorsitzende, das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen und das Vorstandsmitglied für Finanzen zu Liquidatoren ernannt.~~

<p>3. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.</p> <p>4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	<p>3.2. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die LiquidationDie vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. .</p> <p>4.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Leibesübungen Sports verwendet werden muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 4618 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am xx.xx.20xx beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.</p>